

Finanzieller Ausgleich für sogenannte Vorgriffsstunden ?

Die sog. Vorgriffstundenregelung in NRW sah bis 2002 vor, dass sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren um eine Stunde erhöht.

Diese Regelung galt für Lehrerinnen und Lehrer

- an Grundschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Kollegschulen in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03,
- an Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,
- an den übrigen Schulen in den Schuljahren 1998/99 bis 2003/04.

Für die Lehrerinnen und Lehrer, die auf der Grundlage dieser Regelung zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, sollte sich die Pflichtstundenzahl ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde ermäßigen.

Mit Verordnung vom 22.04.02 hat sich die Rechtslage wie folgt geändert:

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden erhöht sich nunmehr bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 für **alle Lehrerinnen und Lehrer**, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

Damit hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung die zeitliche Geltung der Vorgriffstundenregelung verlängert und für alle Lehrerinnen und Lehrer vereinheitlicht.

Der zeitliche Ausgleich erfolgt nunmehr durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum für eine Stunde.

Damit ist der Ausgleich für die geleisteten Vorgriffsstunden grundsätzlich zeitlich hinausgeschoben worden.

Soweit die Rechtslage.

Probleme bereiten die Fälle, in denen der oben beschriebene Ausgleich für die im Voraus geleistete Arbeitszeit nicht mehr erfolgen kann, beispielsweise weil eine betroffene Lehrkraft aus dem Dienst ausscheidet, in den Ruhestand oder in ein anderes Bundesland versetzt wird. Für derartige „Störfälle“ sieht die maßgebliche Verordnung keine Regelung vor.

Im Falle der Versetzung in ein anderes Bundesland kann deshalb kein zeitlicher Ausgleich für geleistete Vorgriffstunden erfolgen, da zwischen den einzelnen Bundesländern entsprechende Ausgleichsregelungen nicht existieren.

Einige von einem sogenannten „Störfall“ betroffene Lehrkräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haben bereits im Wege der Klage versucht, von Ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber finanziellen Ausgleich für die im Voraus geleistete Arbeitszeit zu erhalten.

Die Verwaltungsgerichte Minden und Düsseldorf haben Klagen auf finanzielle Abgeltung der geleisteten Vorgriffsstunden mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei der nach der maßgeblichen Verordnung erhöhten wöchentlichen Stundenzahl **nicht um Mehrarbeit**, sondern um eine Erhöhung von Pflichtstunden handele, für die Mehrarbeitsvergütung nicht gezahlt werde. Durch die maßgebliche Verordnung habe das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung lediglich die Gesamtarbeitszeit der beamteten Lehrer, die grundsätzlich 38,5 Wochenstunden beträgt, im Einzelnen ausgestaltet.

Das Arbeitsgericht Münster hat eine Klage aus 2000 auf finanzielle Abgeltung der im Voraus geleisteten Arbeitszeit mit ähnlicher Begründung abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die Berufung gegen ein abweisendes Urteil des Arbeitsgericht Düsseldorf ebenfalls mit entsprechender Begründung zurückgewiesen, so dass für NRW zeitweilig der Eindruck entstand, dass die Rechtslage zum Nachteil der betroffenen Lehrkräfte geklärt sei.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits durch einen in NRW von den Behörden nicht beachteten bzw. für nicht einschlägig gehaltenen Beschluss vom 09. Oktober 1998 eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ für nichtig erklärt. Diese für nichtig erklärte Verwaltungsvorschrift regelte ebenfalls die sog. Vorgriffsstunde. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat seine Entscheidung unter anderem darauf gestützt, dass die Verwaltungsvorschrift keine „Störfallregelung“ vorsehe und damit die betroffenen Lehrkräfte unangemessen benachteiligte.

In jüngster Zeit ist auch in NRW wieder Bewegung in die Problematik um die sog. Störfälle bei der Vorgriffstundenregelung gekommen.

Das Bundesarbeitsgericht hat im März 2003 in einem entsprechenden Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine vergleichsweise Regelung nahegelegt. Der Vergleich, mit dem sich das beklagte Land verpflichtete, zur Abgeltung der geleisteten Vorgriffstunden einen bestimmten Betrag zu zahlen, ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hatte der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts darauf hingewiesen, dass die maßgebliche Verordnung lückenhaft sei, da sie keine „Störfallregelung“ enthalte. Damit stimmt das Bundesarbeitsgericht im Kern der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zu. Allerdings gab der 5. Senat zu bedenken, dass die finanzielle Abgeltung möglicherweise erst im Schuljahr 2008/09 verlangt werden könne, da grundsätzlich eine Abgeltung „in natura“ vorgesehen sei und zumindest theoretisch die Möglichkeit bestehe, dass die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt wieder in den Schuldienst des Landes NRW eintrete.

Jedenfalls ist aber festzuhalten, dass das Bundesarbeitsgericht die Vorgriffstunden entgegen der Ansicht der Instanzgerichte wohl als **vergütungspflichtige Mehrarbeit** ansieht.

Zusätzlichen Auftrieb in dieser Thematik bietet ein Beschluss des OVG Münster, mit dem die Berufung gegen ein abweisendes Urteil des VG Düsseldorf wegen „ernstlicher Zweifel“ zugelassen wurde.

Die letztgenannten Entscheidungen geben Anlass zur Annahme, dass die Gesamtproblematik in einem für die betroffenen Lehrkräfte positiveren Licht zu sehen ist.